



II-3939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
 ROBERT GRAF

21. 10. 101/92-XI/A/1a/88

Wien, 21.4.1988

1707/AB

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold Gratz

1988-04-26
 zu 1697/J

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1697/J betreffend Nachkalkulation der Strompreise in Österreich, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Stix und Kollegen am 29. Februar 1988 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die letzten behördlichen Strompreisfestsetzungen für die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgten auf deren Antrag zu folgenden Terminen:

Gesellschaft

Antrag vom

wirksam ab

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)

14. 8. 1984

1. 4. 1985

Mittlerweile erfolgte mit Wirkung vom 1.1.1986 eine erlösneutrale Tarifumstellung.

- 2 -

Gesellschaft	Antrag vom	wirksam ab
Kärntner Elektrizitäts- Aktiengesellschaft (KELAG)	30. 1. 1986	23. 9. 1986
Energieversorgung Niederösterreich (EVN)	6. 4. 1981	1. 1. 1982
	Mittlerweile erfolgte mit Wir- kung vom 1.1.1988 eine Tarif- umstellung mit einer durchschnitt- lich 6%igen Tarifsenkung.	
Oberösterreichische Kraft- werke Aktiengesellschaft (OKA)	8. 4. 1986	1. 8. 1986
Salzburger Aktiengesellschaft für Elektrizitätswirtschaft (SAFE)	20. 11. 1985	1. 5. 1986
Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktien- gesellschaft (STEWEAG)	19. 2. 1986	1. 11. 1986
Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft (TIWAG)	21. 10. 1985	1. 4. 1986
Vorarlberger Kraftwerke- Aktiengesellschaft (VKW)	27. 1. 1986	1. 8. 1986
	Mit Wirksamkeit 1.8.1987 defini- tive Einführung des neuen Tarif- systems mit verbrauchsabhängigem Grundpreis.	
Wiener Stadtwerke	15. 4. 1981	1. 1. 1982
	Mit Wirksamkeit 1.1.1985 Einfüh- rung eines Versuchstarifes mit gemessener Leistung.	

- 3 -

Gesellschaft	Antrag vom	wirksam ab
--------------	------------	------------

Verbundgesellschaft	11.11.1985	1. 4.1986
---------------------	------------	-----------

Grazer Stadtwerke	25. 3.1986	1.11.1986
-------------------	------------	-----------

Stadtwerke Innsbruck - Elektrizitätswerke	30. 3.1987	1.10.1987
--	------------	-----------

Stadtwerke Klagenfurt - Elektrizitätswerke	8. 1.1986	1. 8.1986
---	-----------	-----------

Linzer Elektrizitäts-, Fern- wärme- u. Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (ESG)	3. 2.1986	1. 8.1986
--	-----------	-----------

Salzburger Stadtwerke - Elektrizitätswerke	4. 2.1986	1. 8.1986
---	-----------	-----------

Mittlerweile erfolgt mit Wirkung
vom 1.12.1987 eine erlösneutrale
Tarifumstellung.

Sämtliche Preise sind Höchstpreise.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Seit der letzten behördlichen Preisfestsetzung haben die Wiener
Stadtwerke - Elektrizitätswerke zweimal, nämlich per 1.4.1983 und
per 1.2.1987, lineare Strompreissenkungen in Höhe von insgesamt
0,11 S/kWh vorgenommen.

Die NEWAG/NIOGAs (seit 1.1.1988 EVN) haben ebenfalls per 1.2.1987
den Arbeitspreis um 0,05 S/kWh gesenkt; in der Folge wurden im
Zuge der per 1.1.1988 erfolgten Tarifumstellung die Erlöse um rund
6 % gesenkt.

Die BEWAG senkte die Arbeitspreise für Tarifabnehmer um 0,08 S/kWh
per 1.3.1988.

- 4 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Bislang wurde noch in keinem Fall eine Strompreissenkung in einem amtswegigen Verfahren vorgenommen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Es liegt weder in meinen Möglichkeiten noch in meinen Absichten, durch dirigistische Maßnahmen in das Wirtschaftsgefüge einzugreifen. Nicht nur, daß ich mich grundsätzlich zur freien Marktwirtschaft und der Wirksamkeit des Preismechanismus bekenne, fehlen mir für solche Eingriffe auch die gesetzlichen Instrumentarien. Das Preisgesetz, das mir für die elektrische Energie mögliche Preisfestsetzungsbefugnisse gibt, betrachte ich als Instrument, das durch Festsetzung von Höchstpreisen bei Erwartung von Preisauftriebstendenzen vorwiegend zum Schutz der Konsumenten dient.

Selbstverständlich werde ich in diesem Sinne aber auch die Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere zur Modifizierung der Tarifstruktur im Zusammenwirken mit den Interessenvertretungen, die die konsumentenpolitischen Interessen in der Preiskommission repräsentieren, ausschöpfen, sollten meine Beobachtungen ergeben, daß die wirtschaftlichen Gegebenheiten, wie sie bei der Versorgung mit leitungsgebundener Energie vorherrschen, von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einer den energiepolitischen Grundvorstellungen der Bundesregierung zuwiderlaufenden Weise benutzt werden.

